

Satzung der Stadt Wegberg über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei Kommunalwahlen vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454,ber.S.509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1052), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Stadt Wegberg die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um 2 verringert und auf 36 festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wegberg über die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bei der Kommunalwahl 2009 vom 6. November 2007 außer Kraft.